Übersicht gemäß § 3 Absatz 2 und 3 Rechtsverordnung zur Regelung von Ehrenamtsverträgen

Von der Kirchenleitung am 14. Juni 2024 beschlossen:

Für folgende Tätigkeiten ist die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeschlossen:

Tätigkeit

Vorsitz, stellvertretender Vorsitz oder Mitgliedschaft

- im Ortskirchenkirchenrat oder Gemeindekirchenrat,
- in der Kreissynode, Landessynode,
- im Kreiskirchenrat oder in der Kirchenleitung

Vorsitz oder Mitgliedschaft in Ausschüssen von

- Kirchengemeinden,
- Kirchenkreisen,
- der Landeskirche

Teilnehmende an musikalischen Gruppen

Vorstand/stellvertretender Vorstand oder Mitwirkung in Vorständen oder Vertreterversammlungen von Gemeindeverband oder Kirchenkreisverband

Für folgende Tätigkeiten kann der Gemeindekirchenrat/der Kreiskirchenrat eine finanzielle Anerkennung nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats/der Kirchenleitung beschließen:

Beauftragte des Gemeinde- oder Kreiskirchenrats für Arbeitsbereiche (z. B. für Ökumene, Umwelt, Personal, Kita, Bau, Datenschutz, IT-Sicherheit, Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit), sofern die Beauftragung an ein Mitglied erfolgt.

Leitung Kindergottesdienst

Leitung Konfirmandenarbeit

Leitung offene Jugendarbeit

Verwaltung (Einsatz im Gemeindebüro)

Dienste in der Kirchengemeinde, die in der Regel beruflich wahrgenommen werden

01.07.2024 EKBO 3